

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 56 (1914)

Heft: 2

Artikel: Schweizerische Landesausstellung in Bern 1914 [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-589202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Landesaussstellung in Bern 1914.

(Schluss.)

Spezial-Reglement für die 2. Gruppe, Sektion C: Kleinvieh.

Allgemeines.

Art. 1. Für die Beteiligung an der Ausstellung der 2. Gruppe, Sektion C: Kleinvieh, sind die Bestimmungen des „Reglementes für die Aussteller“ (R. A.) vom 25. April 1912 massgebend und verbindlich, soweit diese durch vorliegendes Spezialreglement nicht abgeändert werden.

Art. 2. Die Ausstellung der Sektion Kleinvieh umfasst folgende drei Untergruppen:

I. *Schweine*. a) Eber. b) Trächtige Mutterschweine. c) *Säugende Mutterschweine*. d) *Kollektionen*.

1. Weisse Edelschweine (im Typus des grossen Yorkshire).
2. Veredelte Landschweine. Kreuzungen sind ausgeschlossen.

II. *Ziegen*. a) Böcke. b) Ziegen (nur in Kollektionen von 3—5 Stück). c) Kollektionen; Tiere gleicher Rasse, bestehend aus: einem Bock und drei Ziegen für Einzelzüchter; einem Bock und fünf Ziegen für Zuchtgenossenschaften.

1. Saanen-Rasse. 2. Appenzeller-Rasse (weiss). 3. Toggenburger-Rasse. 4. Ungehörnte braune Rassen. 5. Gehörnte und schwarze Rassen. 6. Walliser Schwarzhalsziege (gehört).

III. *Schafe*. a) Widder. b) Mutterschafe (nur in Kollektionen von 3—5 Stück). c) Kollektionen; Tiere gleicher Rasse bestehend aus: einem Widder und drei Mutterschafen für Einzelzüchter; einem Widder und fünf Mutterschafen für Zuchtgenossenschaften.

1. Fremde reine Rassen. 2. Reine Landrassen. 3. Gekreuzte Rassen (nur Mutterschafe).

Art. 3. In bezug auf die Dauer der Ausstellung werden unterschieden:

P: die permanente Ausstellung (Dauerausstellung). T: die temporären Ausstellungen: 22. August bis und mit 31. August für Ziegen und Schafe. 12. September bis und mit 21. September für Schweine.

P. Die Dauerausstellung.

Art. 4. Die permanente Kleinviehausstellung wird beim Ausstellungs-„Dörfli“ untergebracht.

Sie umfasst: 6 Stück Ziegen der Saanenrasse, 4 Stück Ziegen der Toggenburgerrasse. 6 Stück Ziegen der braunen Rassen, 2 Stück Ziegen der Walliser Schwarzhalsrasse eventuell mit Zicklein der einen oder andern Rasse, 6—10 Schafe, Widder und Mutterschafe, wenn möglich mit Lämmern, verschiedener in der Schweiz gezüchteter Rassen.

Art. 5. Die Anmeldungen sind bis spätestens den 1. März 1914 bei der schweizerischen Landesaussstellung einzureichen, wo die betreffenden Anmeldeformulare bezogen werden können.

Viehzuchtverbände können ihre Tiere gemeinsam anmelden und auf ihren Namen ausstellen.

Art. 6. Die Tiere bleiben während der ganzen Dauer der Ausstellung vom 15. Mai bis 15., event. 31. Oktober 1914 auf dem Platze. Sollten sie sich aber nachteilig verändern, so behält sich das Gruppenkomitee vor, einzelne Tiere auszuschliessen und durch andere zu ersetzen.

Art. 7. Ziegen mit grossem Milchertrag werden bevorzugt.

Ziegen, die ungenügende Milcherträge abwerfen, sind auszuwechseln; für Tiere, die keinen Ertrag abwerfen, ist vom Eigentümer ein entsprechendes billiges Futtergeld zu entrichten.

Art. 8. In bezug auf die Massnahmen betreffend Seuchenschutz, Transport, Ausweise, Versicherung, Höhe der Einschätzung des versicherten Wertes, Prämienbeträge in den einzelnen Abteilungen, Alter der Tiere, gelten die Bestimmungen der nachstehenden sich auf die temporären Ausstellungen beziehenden Artikel 20, 21, 26, 28, 29, 43, 48, 51, 55.

Art. 9. Die Tiere werden gegen Tod, sowie gegen Unfälle und Krankheiten, die Notschlachtung bedingen und gegen Feuergefahr auf Rechnung der Ausstellung versichert. Bei ihrer Einlieferung und Abgabe erfolgt eine Schätzung durch das Gruppenkomitee.

Bei Notschlachtungen werden 75% des Schätzungswertes entschädigt.

Ein während der Ausstellung entstandener Minderwert wird nicht entschädigt.

Art. 10. Die permanente Ausstellung untersteht der Oberaufsicht eines Ausschusses des Gruppenkomitees.

Das Futter wird auf Rechnung der Landesausstellung durch das Gruppenkomitee beschafft unter Vorbehalt des Art. 7, Al. 2.

Die Viehwärter werden durch das Gruppenkomitee auf Rechnung der Landesausstellung angestellt.

Das Gruppenkomitee ist für die Durchführung einer zweckdienlichen, die verschiedenen Rassen gleichmässig berücksichtigenden Verkaufspropaganda besorgt.

Art. 11. Die unter der Oberaufsicht des Komitees der 3. Gruppe „Milchwirtschaft“ im Betriebe stehende „Anlage für moderne Milchversorgung“ übernimmt die gesamte von den ausgestellten Ziegen gelieferte Milch, und vergütet dem Komitee der 2. G. Sekt. C: Kleinvieh, zuhanden der Aussteller Fr. 0,20 pro Liter.

Der tägliche Milchertrag wird kontrolliert. Für vorzügliche Leistungen werden Extra-Prämien ausgerichtet.

Art. 12. Das Preisgericht wird auf Vorschlag des Gruppenkomitees durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement ernannt.

Die Auszahlung der Prämien erfolgt nur für solche Tiere, die mindestens zwei Monate auf der Ausstellung verblieben sind.

T. Die temporären Ausstellungen.

Art. 13. Es finden zwei temporäre Ausstellungen von Kleinvieh statt.

A. Ziegen und Schafe; vom 22. August bis und mit 31. August 1914. B. Schweine; vom 12. September bis und mit 21. September 1914.

Anmeldung.

Art. 14. Die Anmeldeformulare sind bei der „Schweiz. Landesausstellung in Bern“ zu beziehen.

Die Anmeldung erfolgt durch rechtzeitige Einsendung der vollständig, genau und wahrheitsgetreu ausgefüllten Formulare an die „Schweiz. Landesausstellung in Bern“.

Die ausgefüllten Formulare sind bis spätestens 10. Mai 1914 einzureichen.

Der Aussteller haftet für alle Folgen unrichtiger Angaben.

Art. 15. Die angemeldeten Tiere müssen Eigentum des Ausstellers sein und sich seit 1. Januar 1914 ununterbrochen in seinem Besitze befinden. Ein Eigentümer darf selbstgezüchtete Tiere in beliebiger Anzahl, aber nicht mehr als drei angekaufte Tiere ausstellen.

Vorschau.

Art. 16. Die Auswahl der zur Ausstellung zuzulassenden angemeldeten Tiere erfolgt durch die kantonalen Behörden oder Zuchtverbände auf ihre Kosten. Das Gruppenkomitee wird den Verbänden rechtzeitig die eingelaufenen Anmeldungen zustellen.

Jedem Kanton steht das Recht zu, für sein Gebiet mit beratender Stimme bei den Schlussnahmen der Verbände mitzuwirken.

Die Kantone oder Verbände haben die Liste der zur Ausstellung ausgewählten Tiere samt den erforderlichen Ausweisen dem Gruppenkomitee bis spätestens 30. Juni 1914 zuzustellen.

Art. 17. Die Aussteller haben die angemeldeten Tiere an den ihnen angewiesenen Ort zur bestimmten Zeit vorzuführen, widrigenfalls wird die Zulassung zur Ausstellung verweigert.

Art. 18. Zur Ausstellung werden zugelassen: 200 Tiere des Schweine-, 180 Tiere des Ziegen- und 80 Tiere des Schafgeschlechtes. Dabei werden die Jungen in Begleitung ihrer Muttertiere nicht mitgezählt.

Für den Fall, dass in der einen Kategorie das Maximum der Stückzahl nicht erreicht wird, kann ein Ausgleich mit den andern Kategorien stattfinden.

Bei zu zahlreicher Anmeldung kann die Zahl der durch die einzelnen Rassen-Gebiete auszustellenden Tiere auf Vorschlag des Gruppenkomitees und der Kantone oder Verbände durch das Zentralkomitee festgesetzt werden.

Art. 19. Die Eigentümer erhalten die Zulassungsscheine mit Kontrollnummern für die angenommenen Tiere längstens bis 31. Juli 1914.

Es ist den Ausstellern untersagt, andere als die an der Vorschau angenommenen Tiere zur Ausstellung zu bringen.

Ausschluss.

Art. 20. Bösartige Tiere, oder solche, die seit 1. Januar 1914 die Maul- und Klauenseuche durchgemacht haben oder aus Gemeinden stammen, die seit 1. Mai 1914 nicht seuchenfrei waren, sind von der Ausstellung ausgeschlossen. Wer dennoch solche Tiere zur Ausstellung bringt, haftet für allen durch die Missachtung dieser Vorschrift entstehenden Schaden.

Transport.

Art. 21. Die Kosten des Transportes auf den Ausstellungsplatz und wieder zurück fallen zu Lasten der Aussteller; die bezüglichen Vorschriften sind in Art 52—64 des Reglementes für die Aussteller enthalten und werden auch mit den Zulassungsscheinen bekannt gegeben.

Art. 22. Die Transportkisten oder Behälter müssen genügend gross und solid erstellt sein, die Adresse des Ausstellers, sowie die Kontrollnummer des betreffenden Tieres muss auf vier Seiten der Kiste deutlich und haltbar angebracht sein.

Während der Dauer der Ausstellung wird das Transportmaterial gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 1. — per Behälter vom Komitee aufbewahrt.

Einlieferung.

Art. 23. Die für die Ausstellung angenommenen Tiere müssen auf den auf dem Zulassungsschein genannten Zeitpunkt rechtzeitig in die Ausstellung eingeliefert werden.

Bei der Zufuhr in die Ausstellung und bei der Abfuhr aus ihr muss für unverpacktes Kleinvieh ein Begleiter vorhanden sein.

Art. 24. Ziegenböcke und Widder müssen mit genügend starken Halftern oder Halsriemen, Ziegen und Schafe mit einem Halsriemen ausgerüstet sein. Halftern und Halsriemen sind zum Vorführen und eventuellen Anbinden der Tiere mit einem Strick zu versehen.

Art. 25. Der Aussteller hat folgende Ausweise mitzubringen, bzw. sie so rechtzeitig durch die Post der „Schweiz. Landesausstellung in Bern“ einzusenden, dass sie unter allen Umständen vor den als Eilgut nach Bern aufgegebenen Tieren in Bern eintreffen:

- a) Einen unmittelbar vor der Abreise ausgestellten Gesundheitsschein,
- b) Den Zulassungsschein,
- c) Die Kontrollnummern.

Art. 26. Bei der Ankunft werden die Tiere einer tierärztlichen Untersuchung unterworfen.

Ausstellerpflichten.

Art. 27. Die Aussteller, deren Bevollmächtigte, Vertreter und Angestellte (Privatwärter) haben sich den reglementarischen Vorschriften und Anordnungen der Ausstellungsleitung zu unterziehen. Widerhandlungen können den Ausschluss von der Ausstellung zur Folge haben.

Versicherung.

Art. 28. Die Landesausstellung übernimmt keine Haftpflicht für das Risiko des Transportes und des Aufenthaltes der Tiere in der Ausstellung. Dagegen werden bei allfälligen Notschlachtungen, die infolge von Unfällen notwendig werden, die Tiere während des Aufenthaltes in der Ausstellung ohne Verschulden des Eigentümers erlitten haben, aus dem Versicherungsfonds (Art. 31) im Maximum 75% des durch das Gruppenkomitee festgesetzten Wertes der Tiere

entschädigt. Aus dem gleichen Versicherungsfonds werden die Tiere gegen Feuergefahr versichert.

Art. 29. Das Gruppenkomitee setzt die Schätzungssumme endgültig fest. Deren Maximum beträgt für Schweine Fr. 500, für Ziegen Fr. 150 und für Schafe Fr. 150.

Die Versicherung erstreckt sich auf die Zeit von der Einfuhr in das Ausstellungsareal bis zur Ausfuhr aus diesem, bzw. bis nach dem Verlad der Tiere für den Heimtransport.

Art. 30. Die Versicherungsgebühr beträgt: 1. Für Schweine (Ferkel sind frei) Fr. 10. — per Stück; 2. Für Tiere des Ziegen geschlechtes Fr. 5. — per Stück; 3. Für Tiere des Schafgeschlechtes (Lämmer und Zicklein sind frei) Fr. 5. — per Stück.

Die Gebühr wird gleichzeitig mit dem Futtergeld (Art. 33) bei Zusendung des Zulassungsscheines mit Postnachnahme erhoben.

Art. 31. Die Versicherungsgebühr dient zur Speisung des in Art. 28 genannten Versicherungsfonds. Soweit dieser durch die Feuerversicherungsprämie und auszuzahlende Entschädigungen nicht beansprucht wird, erfolgt eine Rückerstattung des Saldos an die Aussteller der aufgeführten Tiere. Die Rückerstattung kann auch erfolgen für nicht aufgeführte Tiere, sofern der Eigentümer den Nachweis leistet, dass die Nichtauffuhr durch höhere Gewalt verursacht wurde.

Unterkunft, Fütterung, Wartung.

Art. 32. Die Landesausstellung sorgt unentgeltlich für die Unterbringung der Tiere in den auf dem Ausstellungsplatz erstellten Stallungen, für das nötige Streuematerial und gesundes Wasser, für die Anstellung und den Unterhalt der Wärter, sowie für allfällig erforderlich werdende tierärztliche Behandlung.

Sie übernimmt die Vorbereitungen für die Arbeiten der Preisgerichte, die Erstellung des Kataloges und der Prämienliste, sowie überhaupt alle mit der Durchführung der Ausstellung verbundenen Arbeiten.

Besorgung und Fütterung der Tiere und das Melken der Ziegen, sowie auch das Vorführen erfolgen durch das hierfür angestellte Personal.

Art. 33. Über die Fütterung und Stallordnung, überhaupt über allein vorliegendem Spezialreglement nicht näher umschriebenen Punkte werden besondere Bestimmungen aufgestellt werden.

Die Futtermittel werden in bester Qualität von der Landesausstellung geliefert.

Die Futtermittel werden zum Selbstkostenpreis berechnet und das Futtergeld vom Gruppenkomitee für die ganze Dauer der Ausstellung festgesetzt. Der Betrag wird mit der Zustellung der Zulassungsscheine durch Nachnahme erhoben.

Im Futtergeld ist die Besorgung der Tiere durch die Ausstellung inbegriffen. Es beträgt:

1. Für säugende Mutterschweine im Minimum Fr. 2. —, im Maximum Fr. 2. 50. Milch wird extra berechnet.
2. Für einzelne männliche oder weibliche Schweine im Minimum Fr. 1. 20, im Maximum Fr. 1. 50.

3. Für einzelne Tiere des Ziegen- oder Schafgeschlechtes, Zicklein und Lämmer ausgenommen, im Minimum Fr. 0. 60, im Maximum Fr. 0. 80.

Schluss der Ausstellung.

Art. 34. Vor Schluss der Ausstellung dürfen ohne Genehmigung des Gruppenkomitees, die von der Direktion zu bestätigen ist, keine Tiere aus der Ausstellung entfernt werden.

Art. 35. Tiere, die bis abends 4 Uhr des zweiten Tages nach Schluss der Ausstellung nicht abgeführt worden sind, werden auf Kosten und Gefahr des Ausstellers ausserhalb der Ausstellung in Pflege gegeben und, wenn nicht abgeholt, 8 Tage nach Schluss der Ausstellung zugunsten der Ausstellungskasse verkauft oder versteigert.

Photographie.

Art. 36. Das Gruppenkomitee hat — Art. 98 des Reglementes für die Aussteller vorbehalten — ausschliesslich das Recht, einzelne Tiere oder Kollektionen während der Ausstellung photographieren zu lassen und die Bilder zugunsten der Ausstellungskasse zu verwerten.

Preisgericht.

Art. 37. Das Preisgericht wird auf Vorschlag des Gruppenkomitees durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement ernannt.

Prämierung.

Art. 38. Die Prämiensumme für die 2. Gruppe Sektion C: Kleinvieh, beträgt 16,000 Fr. im Maximum.

Für die bei der Einzelprämierung konkurrierenden Tiere und für die Zuchtkollektionen gelangen neben den Geldprämien Ehrenpreise und Diplome mit silbervergoldeter, silberner und bronzener Medaille zur Verteilung.

Die Ehrenpreise und Diplome werden nur für wirklich hervorragende, reinrassige Tiere einheimischer Zucht verabfolgt.

Die zuverlässig nachgewiesene Abstammung wird bei der Prämierung entsprechend berücksichtigt.

Der gleiche Aussteller kann in der gleichen Kategorie nicht mehr als einen Ehrenpreis oder ein Diplom erhalten.

Art. 39. Das Preisgericht hat das Recht, im Zweifelfalle bei einzelnen Tieren den Nachweis der Zuchtfähigkeit zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht geleistet, so kann das Preisgericht die zuerkannte Prämie als hingefallen erklären.

A. Ziegen- und Schafe-Ausstellung

Art. 40. Die Ziegen- und Schafe-Ausstellung findet gleichzeitig mit der Pferde-Ausstellung statt, vom 22. August bis und mit 31. August.

Die Tiere sind am 21. August von morgens 9 Uhr an bis spätestens abends 4 Uhr der Ausstellung einzuliefern.

Ziegen-Ausstellung: Ziegen.

Art. 41. Zur Ausstellung werden zugelassen: 1. Saanen-Rasse. 2. Appenzeller-Rasse (weiss). 3. Toggenburger-Rasse. 4. Ungehörnte braune Rassen. 5. Gehörnte, braune und schwarze Rassen. 6. Walliser-Schwarzhalsziege (gehört).

Art. 42. Böcke können sowohl als Einzeltiere als auch in Kollektionen konkurrieren.

Ziegen sind in Kollektionen von drei bis fünf Stück auszustellen.

Ausser den Ziegen-Kollektionen können Kollektionen von Böcken mit Ziegen gleicher Rasse angemeldet und ausgestellt werden. Solche Kollektionen haben zu umfassen: Kollektionen von Einzelzuchten: ein Bock und drei Ziegen. Kollektionen von Zuchtgenossenschaften: ein Bock und fünf Ziegen. Jedes Tier kann nur in einer Kollektion konkurrieren.

Art. 43. Die auszustellenden Tiere müssen im Zeitpunkt der Einlieferung mindestens 1 Jahr alt sein.

Art. 44. Das Preisgericht wird so zusammengesetzt, dass jede der Hauptrassen durch besondere Vertreter aus ihrem Gebiet beurteilt wird.

Art. 45. Bei der Beurteilung der Tiere fallen folgende Punkte in Betracht:

Rassenreinheit, Gliedmassen und Gang, Ausgeglichenheit der Körperformen, Milchergiebigkeit, Wüchsigkeit und Gewicht.

Art. 46. Die Tiere werden durch das Preisgericht in Tiere I., II. und III. Klasse eingeteilt. Es steht ihm frei, die I. und II. Klasse in Unterabteilungen zu gliedern.

Art. 47. Die Prämien betragen: *a)* für männliche Tiere 20 bis 40 Fr., *b)* für Kollektionen 20—80 Fr.

Schafe-Ausstellung: Schafe.

Art. 48. Zur Ausstellung werden zugelassen: 1. Fremde reine Rassen. 2. Reine Landrassen. 3. Gekreuzte Rassen (nur Mutterschafe).

Art. 49. Widder können sowohl als Einzeltiere als auch in Kollektionen konkurrieren.

Mutterschafe sind in Kollektionen von drei bis fünf Stück auszustellen.

Ausser den Mutterschafe-Kollektionen können Kollektionen von Widdern mit Mutterschafen gleicher Rasse angemeldet und ausgestellt werden.

Solche Kollektionen haben zu umfassen: Kollektionen von Einzelzuchten: ein Widder und drei Mutterschafe. Kollektionen von Zuchtgenossenschaften: ein Widder und fünf Mutterschafe.

Jedes Tier kann nur in einer Kollektion konkurrieren.

Art. 50. Die auszustellenden Tiere müssen im Zeitpunkt der Einlieferung mindestens 1 Jahr alt sein.

Art. 51. Bei der Beurteilung fallen folgende Punkte in Betracht: Frühreife und Mastfähigkeit, Wollertrag und Eignung zur Nutzung, Ausgeglichenheit der Körperformen, Wüchsigkeit und Gewicht. Im weitern kann auch der Eignung zur Bestossung der Hochalpen Rechnung getragen werden.

Art. 52. Die Tiere werden durch das Preisgericht in Tiere I., II. und III. Klasse eingeteilt. Es steht ihm frei, die I. und II. Klasse in Unterabteilungen zu gliedern.

Art. 53. Die Prämien betragen: *a)* für männliche Tiere 10 bis 40 Fr. *b)* für Kollektionen 10—80 Fr.

B. Schweine-Ausstellung. Schweine.

Art. 54. Die Schweine-Ausstellung findet gleichzeitig mit der Rindvieh-Ausstellung statt, vom 12. bis und mit 21. September 1914.

Die Tiere sind am 11. September von morgens 9 Uhr an bis spätestens 4 Uhr abends der Ausstellung einzuliefern.

Art. 55. Zur Ausstellung werden zugelassen: 1. Weisse Edelschweine (im Typus des grossen Yorkshire). 2. Veredelte Landschweine. Kreuzungen sind ausgeschlossen.

Art. 56. Ausgestellt können werden: Eber, trächtige Mutterschweine, säugende Mutterschweine, Kollektionen.

Die Kollektionen müssen zusammengesetzt sein aus Tieren gleicher Rasse und zwar wenigstens einem Eber und drei Mutterschweinen für Einzelzüchter oder aus wenigstens einem Eber und fünf Mutterschweinen für Zuchtgenossenschaften.

Die bei der Einzelprämierung konkurrierenden Tiere können gleichzeitig auch an der Kollektionsprämierung teilnehmen.

Art. 57. Die auszustellenden Tiere müssen nachweisbar vor 1. Dezember 1913 geboren sein.

Art. 58. Die Tiere werden durch ein Preisgericht nach dem von den Zuchtverbänden bei den interkantonalen Eber- und Zuchtschweinemärkten aufgestellten Modus beurteilt.

Das Preisgericht wird so zusammengesetzt, dass jede der zwei Kategorien durch Vertreter der betreffenden Zuchtichtung beurteilt wird.

Art. 59. Die Tiere werden durch das Preisgericht in Tiere I., II. und III. Klasse eingeteilt. Es steht ihm frei, die I. und II. Klasse in Unterabteilungen zu gliedern.

Art. 60. Die Prämien betragen: *a)* für Eber 20—100 Fr., *b)* für trächtige Mutterschweine 10—70 Fr., *c)* für säugende Mutterschweine 20—80 Fr., *d)* für Kollektionen: Ehrenpreis und Diplome: I. Klasse: Silververgoldete Medaille. II. Klasse Silberne Medaille. III. Klasse: Bronzene Medaille.

Personalien.

Ehrung. Herr Dr. A. Theiler, Direktor der tierärztlichen Forschungsinstitute der südafrikanischen Union zu Pretoria, wurde vom König von Grossbritannien zum Ritter des Ordens St. Michael und Georg ernannt. Mit dieser hohen Auszeichnung ist der Adel verbunden. Wir gratulieren!

Ernennungen. Vom schweizerischen Bundesrat sind (in der Sitzung vom 15. Dezember 1913) ernannt worden: zum Adjunkten des Oberpferdarztes: Herr Veterinärmajor Herrmann Schwyter, bisher Pferdarzt der Abteilung, und zum Pferdarzt und Bureauchef: Herr Veterinär-oberstlieutenant A. Ramelet, bisher Adjunkt des Kavallerie-Remontendepots.